

17.08.2012
Drucksache 122/12

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
(Fahrzeugförderung)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Planung und Verkehr	03.09.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	29.10.2012	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	30.10.2012	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit Planung und Mobilität

Berichterstattung Sabine Leißle

Budget	01	Zentrale Verwaltung	
Produktgruppe	01.11	Planungskoordination	
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV	
Haushaltsjahr	2013 ff.	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00
		Aufwand/Auszahlung [€]	0,00

Beschlussvorschlag

Die Förderrichtlinie des Kreises Unna zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV vom 11.10.2011 nebst Anlage 9 wird geändert.

Sachbericht

1. Ausgangslage:

Mit der Novellierung des ÖPNVG NRW im Jahr 2007 hat das Land NRW die bisherige Fahrzeugförderung nach §13 (alte Fassung) ÖPNVG NRW in eine pauschalierte ÖPNV-Förderung gemäß §11 Abs. 2 ÖPNVG NRW überführt. Die ÖPNV-Pauschale wird dem Aufgabenträger (Kreis Unna) seit dem 01.01.2008 gewährt. Der Aufgabenträger ist dazu verpflichtet weiterhin 80% der ihm zur Verfügung gestellten Mittel an die Verkehrsunternehmen weiterzureichen.

Seit dem 03.12.2009 gilt die EG Verordnung 1370/2007 des Europäischen Parlaments über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße. Mit dieser Regelung haben sich grundlegende Veränderungen im Bereich der Finanzierung von Fahrzeugen ergeben.

Aus diesem Grund wurde die Förderrichtlinie in einem Gemeinschaftsprojekt der fünf Aufgabenträger auf dem Gebiet des Zweckverbandes Ruhr-Lippe -ZRL- (Märkischer Kreis, Stadt Hamm, Kreise Unna und Soest, Hochsauerlandkreis) unter gutachterlicher Begleitung der Beratungsgesellschaft PwC Legal, sowie unter Beteiligung der Verkehrsunternehmen erarbeitet (siehe DS 019/11 und DS 086/11) und am 11.10.2011 durch den Kreistag beschlossen.

Auf Grund der seither gemachten Erfahrungen mit dem Verfahren und der Umsetzung dieser Richtlinie, sind nach Absprache mit den o. g. Aufgabenträgern entsprechende Anpassungen und vereinfachende Verfahrensschritte vorgenommen worden.

2. Anpassung der Förderpraxis zur Schaffung einer höheren Servicequalität im Aufgabenträgerinteresse:

2.1 Änderungen

Redaktionelle Änderungen/Verwaltungsvereinfachung

(s. beiliegende Förderrichtlinie des Kreises Unna mit den entsprechenden Anpassungen/Veränderungen)

2.2 Verwaltungsvereinbarung mit DSW 21

Mit Beschluss der Förderrichtlinie des Kreises Unna zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Servicequalität im ÖPNV vom 11.10.2011 hat der Kreis Unna gleichzeitig vorgesehen, eine Verwaltungsvereinbarung mit dem VRR bezüglich der Förderung der Stadtbahnlinie U 41 auf dem Gebiet des Kreises Unna zu treffen.

Die letztlich nicht getroffene Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und dem VRR hat nunmehr zur Einigung zwischen dem Kreis Unna und DSW 21 zur Förderung der Stadtbahnlinie U 41 auf dem Gebiet des Kreises Unna in Form einer Verwaltungsvereinbarung geführt, um Zuwendungen, Anreize, Investitionen und Leistungen zur Schaffung und Haltung eines Qualitätsniveaus zu erbringen.

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie vom 11.10.2011 und deren partiellen Änderungen (in kursiv und fett)

Anlage 2: Anlage 9 der Richtlinie (Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Unna und DSW 21)

- Auf eine Zusammenstellung aller umfangreichen Anlagen wurde hier verzichtet. Der Richtlinie sind nur die Anlagen angefügt worden, die oben geschilderte Sachverhalte verdeutlichen (vgl. DS 157/11)-